



**Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung
sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im
Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
- Corona Satzung -**

**vom 29. April 2020 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
1. Änderungssatzung vom 18. November 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

Präambel

Mit dieser Satzung soll der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1, 4 und 5 BayHSchG sowie sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechterhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium ermöglicht werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1, 4, und 5 BayHSchG sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Hochschule Landshut.

§ 2

Vorpraktikum

Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ist zur Aufnahme des Studiums ein einschlägiges Vorpraktikum nicht abzuleisten bzw. nachzuweisen. Dies gilt auch für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium unter dem Vorbehalt des Nachweises fehlender Praxiszeiten aufgenommen haben.

§ 3

Prüfungszeitraum

- (1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) kann der Prüfungsausschuss für das Winter- und das Sommersemester jeweils zusätzlich einen weiteren bis zu drei Wochen dauernden Prüfungszeitraum, der spätestens eine Woche vor Beginn des Folgesemesters endet, festsetzen. ²Dieser Prüfungszeitraum ist Prüfungen vorbehalten, die aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie-Situation nicht im Prüfungszeitraum gemäß § 12 Abs. 1 APO abgehalten werden können.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 APO kann der Prüfungsausschuss auch während des Semesters den Anmeldezeitraum und die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, festlegen und hochschulöffentlich bekannt machen.
- (3) ¹Sofern die Hochschulleitung entscheidet, dass Prüfungen auf Grund der Gegebenheiten nicht stattfinden können, soll dies den Studierenden bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt werden. ²Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Studierenden dadurch nicht entstehen.

§ 4

Abweichungen von der Anlage zur Studien

- und Prüfungsordnung sowie vom

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin Abweichungen von in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch normierten Prüfungsarten und Prüfungsumfängen treffen; diese sind spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbes ausgerichtet sind. ³Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmenden des durch einen Prüfer oder eine Prüferin geprüften Modules möglichst einheitlich sein. ⁴Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Abweichend von § 23 Abs. 1 und 2 APO und den Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können die Prüfungskommissionen abweichende Fristen zur Bearbeitung von

Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen sowie Laborschließungen.

- (3) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin allgemein oder im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den im Modulhandbuch normierten Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung treffen. ²Fehlende Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsleistungen und Teilnahmeachweise) müssen - soweit die zuständige Prüfungskommission die Nachweise für erforderlich erachtet - spätestens im nächstmöglichen Semester, in dem die Lehrveranstaltung wieder angeboten wird, nachgeholt werden. ³Wird die gemäß Satz 2 gesetzte Frist aus von den Studierenden zu vertretenen Gründen überschritten, gilt die Zulassungsvoraussetzung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin Abweichungen von im Modulhandbuch normierten Lehrveranstaltungsformen treffen.
- (5) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann der zuständige Fakultätsrat Abweichungen, d.h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, vom im Modulhandbuch festgelegten Studienverlauf (Winter-und/oder Sommersemester) treffen, wenn der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung des zuständigen Studiendekans oder der zuständigen Studiendekanin im Wesentlichen geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studienganges zu ermöglichen. ²Die Änderungen sind spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Mündliche Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen können abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 APO oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung als mündliche Fernprüfungen gemäß der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt werden. ²Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis, eine termingleiche Präsenzprüfung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 BayFEV) ist als Alternative anzubieten. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Semesters unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁴Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung

und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. ⁵Vor Beginn einer mündlichen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ⁶Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist nicht zulässig. ⁷Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einem/ einer Prüfer*in oder Beisitzer*in protokolliert. ⁸Abweichend von § 8 Abs. 1 S. 2 APO dürfen mündliche Prüfungen von Beisitzenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 6

Sonstige Prüfungsformen

- (1) ¹Als sonstige schriftliche Prüfungen gelten insbesondere Studienarbeiten, Projektarbeiten, Hausarbeiten und Take home Exams. ²Als sonstige mündliche Prüfungen gelten insbesondere Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ³Die zuständige Prüfungskommission kann in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin weitere sonstige Prüfungsformen vorsehen. ⁴Auf sie sind die Regelungen zu schriftlichen oder mündlichen Prüfungen unbeschadet der Absätze 2 und 3 anzuwenden, soweit nicht aufgrund der Eigenart der sonstigen Prüfung etwas Anderes gilt.
- (2) ¹Studien-, Projekt- und Hausarbeiten sind Prüfungen mit einer selbständig verfassten schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt.
- (3) Präsentationen, Referate und Kolloquien beinhalten einen eigenständig vorbereiteten Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden kann; es kann sich ein Fachgespräch anschließen.

§ 7

Take – Home - Exam

- (1) ¹Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsform, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ²Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (2) ¹Take-Home-Exams innerhalb des Semesterprüfungszeitraums sollen einen Zeitrahmen von 4 Tagen nicht überschreiten. ²Bei Take-Home-Exams wird die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit durch die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin festgelegt. ³Die Prüfungsdauer setzt sich aus

der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und dem Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen.

- (3) ¹Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ²Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er/ sie diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ³Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 8

Portfolioprüfungen

- (1) In einer Portfolioprüfung erbringen die Studierenden bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die in eine Gesamtnote münden.
- (3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente legt die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin fest.

§ 9

Schriftliche Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 APO können schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wobei der Anteil der Prüfung, der im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wird, bis zu 100 % der Gesamtpunktzahl ausmachen kann.

§ 10

Elektronische Fernprüfungen

Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung gemäß den Vorgaben der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt werden.

§ 11

Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen, freier Prüfungsversuch, krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Unterliegen Studierende im Sommersemester 2020 der Verpflichtung zur Wiederholung einer

Prüfung gem. § 10 RaPO i.V.m. § 21 Abs. 2 und 3 APO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO verpflichtet, werden diese Fristen bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert; bei Modulen, die aufeinander aufbauen, entscheidet die zuständige Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung über den Zeitraum der Verlängerung der Frist. ²Dies gilt auch für bereits nach § 8 Abs. 4 RaPO verlängerte Fristen.

- (2) ¹Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von den Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zum Studienfortschritt zulassen und das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen, auch wenn die in den jeweiligen Studien und Prüfungsordnungen normierten ECTS-Punktehürden unterschritten oder die normierten Module nicht bestanden sind.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 5 Satz 2 APO ist die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in den Fällen einer zweiten oder dritten Wiederholung oder im Falle einer Auflage ausreichend.

§ 12

Ableistung des praktischen Studiensemesters

- (1) Ergänzend zu § 27 Abs. 2 APO kann das praktische Studiensemester auf Antrag an die Prüfungskommission auch bei einem pandemiebedingten Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.
- (2) ¹Studierende, welche pandemiebedingt den Nachweis des praktischen Studiensemesters für den Zugang in ein höheres Studiensemester bzw. als Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen nicht erbringen können, werden bis zur Erbringung des Nachweises der Praxiszeit unter Vorbehalt in das höhere Semester bzw. zur Prüfung zugelassen. ²Der Nachweis ist bis zum Ende des Studiums zu erbringen.
- (3) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können in digitaler Form auch während des Semesters angeboten werden.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im zu vermeiden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.